



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6/2018

9. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 26. April 2018	158	Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes vom 11. April 2018	171
Einundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	159	Zweites Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes vom 11. April 2018	173
Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG vom 26. April 2018	167	Erste Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen vom 9. April 2018	174
Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (MDR-DatenschutzStV)	168	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes (Gemeindefinanzreformgesetzdurchführungsverordnung – GFRGDVO) vom 10. April 2018	176
		Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Jagdverordnung vom 20. April 2018	186
		Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Meißner Triebischtäler“ vom 16. April 2018	188
		Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtages über die Anpassung der Grundentschädigung für die Mitglieder des Sächsischen Landtages nach § 5 des Abgeordnetengesetzes vom 2. Mai 2018	193

Gesetz

zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Vom 26. April 2018

Der Sächsische Landtag hat am 26. April 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz
zum Einundzwanzigsten
Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 18. Dezember 2017 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Der Einundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Dresden, den 26. April 2018

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Chef der Staatskanzlei und
Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten
Oliver Schenk

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Staatskanzlei macht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt, ob der Einundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 5 Absatz 2 in Kraft getreten oder gegenstandslos geworden ist.

Einundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. und 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 9 b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 9 c Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg“.
 - b) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 47 (aufgehoben)“.
 - c) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 57 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg“.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „UEFA-Cup“ durch die Wörter „Europa League“ ersetzt.
3. Nach § 9 b wird folgender § 9 c eingefügt:

„§ 9 c
Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken,
Medienprivileg

(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Rundfunkveranstalter personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei

der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und andere Rundfunkveranstalter sowie ihre Verbände und Vereinigungen können sich Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung

und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(4) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und private Rundfunkveranstalter sowie zu diesen gehörende Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wird die Aufsicht über die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Landesrecht bestimmt. Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags bleiben unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Teleshoppingkanäle.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden das Wort „können“ durch das Wort „arbeiten“ und das Wort „zusammenarbeiten“ durch das Wort „zusammen“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 47) auch betraut, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Absatz 1 bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne des § 11 a zusammenarbeiten. Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche Produktion, Produktionsstandards, Programmrechteerwerb, Programmaustausch, Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, Beschaffungswesen, Sendernetzbetrieb, informationstechnische und sonstige Infrastrukturen, Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen, Beitragsservice und allgemeine Verwaltung. Von der Betrauung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten nach § 16 a Abs. 1 Satz 2.“

5. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24
Vertraulichkeit

Jenseits des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Landesmedienanstalten, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbart werden.“

6. § 47 wird aufgehoben.

7. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 22 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Die Nummern 23 bis 28 werden aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 Nr. 23 bis 28 und“ gestrichen.

8. § 57 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 57
Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken,
Medienprivileg

(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, private Rundfunkveranstalter oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Presskodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Werden personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht und wird die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Presskodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.“

9. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Aufsichtsbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen und des § 57. Die für den Datenschutz im journalistischen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und bei den privaten Rundfunkveranstaltern zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien. Eine Aufsicht erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 2“ eingefügt und die Wörter „oder der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. und 7. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 11 das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Erhebung,“ und „und Nutzung“ gestrichen und die Wörter „für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen“ durch die Wörter „zur Auftragsverarbeitung geltenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72)“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „darf“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt und das Wort „übermitteln“ gestrichen.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „verarbeitet“ und die Wörter „des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „beim Betroffenen“ durch die Wörter „bei der betroffenen Person“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt und die Wörter „Erhebung,“ und „oder Nutzung“ gestrichen.

cc) In Satz 6 werden die Wörter „Erhebung,“ und „oder Nutzung“ gestrichen.

dd) In Satz 9 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.

f) In Absatz 5 werden das Wort „darf“ durch das Wort „verarbeitet“ und die Wörter „des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „erheben,“ und „oder nutzen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „benötigt werden“ durch die Wörter „zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. und 7. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu den §§ 16 bis 18 wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten

§ 17 Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

§ 18 Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten.“

2. Die §§ 16 bis 18 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten

(1) Das ZDF ernennt einen Rundfunkdatenschutzbeauftragten, der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde

insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des ZDF und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur entoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Fernsehrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.

§ 17

Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Fernsehrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des ZDF auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.

§ 18

Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des ZDF und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1

des Rundfunkstaatsvertrages. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber dem ZDF keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des ZDF den schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des ZDF ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das ZDF oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.“

Artikel 4

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. und 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu den §§ 16 bis 18 wie folgt neu gefasst:
„§ 16 Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten
§ 17 Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten
§ 18 Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten“.

2. § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Angebots verbreitet werden, in welchem die beanstandete Tatsachenbehauptung erfolgt ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Im Hörfunk muss die Gegendarstellung innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist.“

3. Die §§ 16 bis 18 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten
und des Datenschutzbeauftragten

(1) Die Körperschaft ernennt einen Rundfunkdatenschutzbeauftragten, der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den Hörfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb der Körperschaft und ihrer Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Hörfunkrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Hörfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.

§ 17

Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Hörfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan der Körperschaft auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.

§ 18

Aufgaben und Befugnisse
des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Körperschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber der Körperschaft keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen der Körperschaft den schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot der Körperschaft ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Körperschaft oder ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.“

Artikel 5

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 4 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 25. Mai 2018 in Kraft. Sind bis zum 24. Mai 2018 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 4 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Berlin, den 14.12.2017

Für das Land Baden-Württemberg:
Winfried Kretschmann

Berlin, den 13.12.2017

Für den Freistaat Bayern:
Horst Seehofer

Berlin, den 15.12.2017

Für das Land Berlin:
Michael Müller

Potsdam, den 14.12.2017

Für das Land Brandenburg:
Dietmar Woidke

Berlin, den 14.12.2017

Für die Freie Hansestadt Bremen:
C. Sieling

Berlin, den 14.12.2017

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Olaf Scholz

Berlin, den 15.12.2017

Für das Land Hessen:
V. Bouffier

Berlin, den 14.12.2017

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Manuela Schwesig

Berlin, den 15.12.2017

Für das Land Niedersachsen:
Stephan Weil

Berlin, den 15.12.2017

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Armin Laschet

Berlin, den 14.12.2017

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Malu Dreyer

Saarbrücken, den 18.12.2017

Für das Saarland:
Annegret Kramp-Karrenbauer

Dresden, den 05.12.2017

Für den Freistaat Sachsen:
St. Tillich

Berlin, den 15.12.2017

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Haseloff

Kiel, den 11.12.2017

Für das Land Schleswig-Holstein:
Günther

Erfurt, den 12.12.2017

Für den Freistaat Thüringen:
Bodo Ramelow

Gesetz
zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages
über den Mitteldeutschen Rundfunk
zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016
zum Schutz natürlicher Personen
bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

Vom 26. April 2018

Der Sächsische Landtag hat am 26. April 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1
Zustimmung zum Staatsvertrag

Dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG vom 1. Februar 2018 zwischen den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Staatskanzlei macht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt, ob der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 in Kraft getreten oder gegenstandslos geworden ist.

Dresden, den 26. April 2018

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Chef der Staatskanzlei und
Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten
Oliver Schenk

Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk
zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016
zum Schutz natürlicher Personen
bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr
und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG
(MDR-DatenschutzStV)

Die Länder Sachsen,
Sachsen-Anhalt
und Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des Staatsvertrages
über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)

Der Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) vom 30. Mai 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40
Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken,
Medienprivileg

(1) Soweit der MDR personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Der MDR kann sich einen Verhaltenskodex geben, der in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht wird. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der

Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zu Grunde liegenden zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.“

2. § 41 wird aufgehoben.

3. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42
Ernennung des Rundfunkbeauftragten
für den Datenschutz beim MDR
und des Datenschutzbeauftragten des MDR

(1) Der MDR ernennt einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim MDR (Rundfunkdatenschutzbeauftragter), der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 ist. Die Ernennung erfolgt durch den Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung

seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des MDR und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Rundfunkrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates; der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte des MDR gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.“

4. Nach § 42 werden folgende §§ 42a und 42b eingefügt:

„§ 42a

Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Rundfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des MDR auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.

§ 42b

Aufgaben und Befugnisse
des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staats-

vertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des MDR und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Absatz 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und Artikel 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Schutz von Informanten zu wahren. Er kann gegenüber dem MDR keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des MDR den schriftlichen Bericht im Sinne von Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des MDR ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das MDR oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten

(1) Für die Kündigung des Artikels 1 gelten die Kündigungsvorschriften des § 44.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt zu hinterlegen. Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt teilt den übrigen Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages ist in den jeweiligen Ländern im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 01.02.2018

Für das Land Sachsen:
Michael Kretschmer

Berlin, den 01.02.2018

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Reiner Haseloff

Berlin, den 01.02.2018

Für das Land Thüringen:
Bodo Ramelow

Verteilungsschlüssel und die Kriterien, nach denen Ausgaben oder finanzwirksame Aufwendungen der zu fördernden Einrichtungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.“

5. § 7 wird aufgehoben.

6. § 7a wird § 7 und Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Kreisangehörige Oberzentren und die Städte des Oberzentralen Städteverbundes können Mitglied in ländlichen Kulturräumen werden, wenn dies die Stadt und der Kulturraum beschließen. Soweit eine Stadt den Beitritt zum Kulturraum beschließt, muss der Kulturraum innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des städtischen Beschlusses über den Beitritt entscheiden. Der Kulturraum kann den Beitritt nur ablehnen, wenn dieser die Aufgabenerfüllung des Kulturraumes gefährden würde. Der Ablehnungsbeschluss ist schriftlich zu begründen. Fasst der Kulturraum innerhalb der Frist nach Satz 2 keinen Beschluss, wird der Beitritt zu dem im städtischen Beitrittsbeschluss genannten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist nach Satz 2. Die Beitrittsbeschlüsse sowie der Beitritt nach Satz 5 bedürfen der Genehmigung der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Bekanntgabe im Sächsischen Amtsblatt.“

7. In § 9 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

8. Die §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 10

Bericht durch den Sächsischen Kultursenat

Im Abstand von jeweils vier Jahren erstellt der Sächsische Kultursenat einen Bericht über den Vollzug des Sächsischen Kulturraumgesetzes, der insbesondere Empfehlungen für Zusammenarbeit und Kulturförderung zwischen Land und Kommunen enthält. Die Empfehlungen sollen substantiiert begründet werden. Der Bericht ist dem Landtag bis zum 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres zuzuleiten.

§ 11
Berichtstermin

Der Bericht durch den Sächsischen Kultursenat ist dem Landtag erstmalig bis zum 31. Dezember 2021 zuzuleiten.“

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

§ 27 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 7a“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
2. In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Kulturkassen“ durch das Wort „Kulturkasse“ ersetzt und die Angabe „(§ 7 Abs. 1 SächsKRG)“ wird gestrichen.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann den Wortlaut des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der vom 1. Januar 2019 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Absatzes 2, mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den 11. April 2018

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Vom 11. April 2018

Der Sächsische Landtag hat am 14. März 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „80 EUR“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „103 EUR“ durch die Angabe „130 Euro“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „77 EUR“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Gleichzeitig Blinde und Gehörlose im Sinne dieses Gesetzes erhalten zusätzlich monatlich 300 Euro.“
2. In § 3 Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 2a des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2233)“ durch die Wörter „Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757)“ ersetzt.
4. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Leistungen nach § 2 Absatz 4 sind anrechnungsfrei.“

5. In § 6 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575)“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 22 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)“ durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ und die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)“ werden durch die Wörter „Artikel 10 Absatz 11 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)“ ersetzt.
7. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824)“ durch die Wörter „Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Landesblindengeldgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Dresden, den 11. April 2018

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Erste Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen

Vom 9. April 2018

Auf Grund des § 37 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) verordnet die Staatsregierung:

Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über zugelassene Überwachungsstellen vom 24. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Erteilung einer Befugnis und Benennung

(1) Die Erteilung einer Befugnis und die Benennung als zugelassene Überwachungsstelle nach § 37 Absatz 5 des Produktsicherheitsgesetzes sind schriftlich oder elektronisch bei der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zu beantragen. Die Befugnis ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Erteilung einer Befugnis erfolgt unter der Bedingung, dass zwischen der zugelassenen Überwachungsstelle und der Datei führenden Stelle ein Vertrag über die Erstellung und Führung der Anlagendateien für die Dauer der Erteilung der Befugnis besteht.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist durch die ZLS über jeden Erst- oder Änderungsantrag auf Erteilung einer Befugnis und Benennung zeitnah zu unterrichten.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Verpflichtungen der zugelassenen Überwachungsstellen

(1) Nach Prüfungen gemäß den §§ 15 und 16 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, haben die zugelassenen Überwachungsstellen die anlagenspezifischen Daten überwachungsbedürftiger Anlagen an die Datei führende Stelle zum Zweck der Führung einer Anlagendatei gemäß § 37 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Produktsicherheitsgesetzes zu übermitteln, soweit die Prüfungen ausschließlich durch zugelassene Überwachungsstellen durchzuführen sind. Satz 1 gilt auch für angeordnete Prüfungen gemäß § 19 Absatz 5 der Betriebssicherheitsverordnung, sofern der Prüfungsumfang einer Prüfung nach § 15 oder § 16 der Betriebssicherheitsverordnung entspricht. Der Umfang, die Form und die Frist der Übermittlung anlagenspezifischer Daten werden von der Datei führenden Stelle nach § 3 festgelegt.

(2) Die zugelassenen Überwachungsstellen sind bei Prüfungen nach § 15 oder § 16 der Betriebssicherheitsverordnung verpflichtet, den Arbeitgeber bei festgestellten sicherheitserheblichen Mängeln mit einer angemessenen

Frist zur Beseitigung aufzufordern. Die Nachprüfung im Sinne von § 37 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 des Produktsicherheitsgesetzes darf nur die zugelassene Überwachungsstelle durchführen, die auch die Prüfung durchgeführt hat. Die Nachprüfung hat grundsätzlich am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage zu erfolgen. Wird die zugelassene Überwachungsstelle, die die Prüfung durchgeführt hat, nicht bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 mit der Nachprüfung beauftragt oder stellt sie fest, dass sicherheitserhebliche Mängel nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig abgestellt wurden, hat sie die nach § 38 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) innerhalb von 14 Tagen davon in Kenntnis zu setzen. Dabei ist eine Kopie der letzten Prüfbescheinigung beizufügen.

(3) Die zugelassenen Überwachungsstellen sind verpflichtet, bei festgestellten Mängeln, durch die Beschäftigte oder andere Personen gemäß § 2 Absatz 15 der Betriebssicherheitsverordnung gefährdet werden, zur Vermeidung dieser Gefährdungen unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde zu informieren.

(4) Die zugelassenen Überwachungsstellen sind verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte innerhalb einer von der Behörde im Einzelfall festzulegenden angemessenen Frist zu erteilen.

(5) Die zugelassenen Überwachungsstellen haben sich an den Kosten zur Erstellung und Führung von Anlagendateien zu beteiligen. Die Höhe der Kosten, die die jeweilige zugelassene Überwachungsstelle zu tragen hat, richtet sich nach der Anzahl der durchgeführten Prüfungen. Die Einzelheiten über die Kostenverteilung werden in dem Vertrag nach § 1 Absatz 1 Satz 3 festgelegt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Datei führende Stelle ist zur Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen in einer Anlagendatei befugt, die es der zuständigen Aufsichtsbehörde ermöglicht, die Durchführung der zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung überwachungsbedürftiger Anlagen vorgeschriebenen Prüfungen zu überwachen.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „und Arbeit“ durch ein Komma und die Wörter „Arbeit und Verkehr“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 9. April 2018

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes
(Gemeindefinanzreformgesetzdurchführungsverordnung – GFRGDVO)

Vom 10. April 2018

Auf Grund der §§ 2, 4 Absatz 2, §§ 5, 5a Absatz 3 Satz 3, § 5d Absatz 2 und § 6 Absatz 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), von denen § 5a Absatz 3 Satz 3 und § 5d Absatz 2 durch Artikel 3 Nummer 2 und 6 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz vom 1. März 2018 (SächsGVBl. S. 41) und des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), der durch Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130; S. 556) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium der Finanzen:

§ 1

**Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil
an der Einkommensteuer**

(1) Der auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen entfallende Anteil an der Einkommensteuer wird auf die Gemeinden nach den in der Anlage 1 enthaltenen Schlüsselzahlen aufgeteilt.

(2) In Fällen kommunaler Neugliederung gilt bis zur Neufestsetzung der Schlüsselzahlen folgende Regelung:

1. Wird eine Gemeinde durch Eingliederung oder Vereinigung von Gemeinden neu gebildet, ist für sie die Summe der Schlüsselzahlen der bisherigen Gemeinden maßgebend.
2. Wird eine Gemeinde geteilt, wird ihre Schlüsselzahl im Verhältnis der auf die Teile entfallenden Einwohnerzahlen auf die Rechtsnachfolger aufgeteilt. Maßgebend ist die vorläufige Einwohnerzahl, die durch das Statistische Landesamt zum Stichtag 31. Dezember des vorvergangenen Jahres festgestellt wird.

§ 2

**Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil
an der Umsatzsteuer**

(1) Der auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen entfallende Anteil an der Umsatzsteuer wird auf die Gemeinden nach den in der Anlage 2 enthaltenen Schlüsselzahlen aufgeteilt.

(2) § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Berichtigung bei fehlerhaftem Verteilungsschlüssel

Ein Ausgleich nach § 4 Absatz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes unterbleibt, wenn er zu einer Änderung des jährlichen Zahlbetrages von nicht mehr als 500 Euro führen würde.

§ 4

Gewerbsteuerumlage

(1) Die Gemeinden haben die Gewerbsteuerumlage an das Landesamt für Steuern und Finanzen zu zahlen.

(2) Die Berechnungsgrundlage für die gemäß § 6 Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes zu ermittelnde und gemäß § 6 Absatz 7 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes abzuführende Gewerbsteuerumlage sowie für die zu leistenden Abschlagszahlungen ist die vierteljährliche Kassenstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Gemeinden melden die Berechnungsgrundlagen für die abzuführende Gewerbsteuerumlage im Rahmen der Meldung zur vierteljährlichen Kassenstatistik an das Statistische Landesamt jeweils bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des betreffenden Kalendervierteljahres.

(3) Die Gemeinden haben jeweils am 15. Dezember eines Jahres eine Vorauszahlung auf die Schlussrechnung in Höhe des Betrages, den sie am 1. November abzuführen hatten, zu leisten. Übersteigt die Gewerbsteuerumlage den Anteil an der Einkommensteuer, ist nur der Betrag in Höhe des Anteils an der Einkommensteuer zu leisten.

(4) Die nach § 6 Absatz 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes den Gemeinden zu erstattende Gewerbsteuerumlage wird mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer überwiesen.

§ 5

Zahlungstermine

(1) Den Gemeinden ist der ihnen jährlich zustehende Anteil an der Einkommensteuer am 1. Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres auszuzahlen.

(2) Die Gemeinden erhalten nach Ablauf des ersten, zweiten und dritten Kalendervierteljahres Abschlagszahlungen nach dem Istaufkommen an der Einkommensteuer des jeweils vorangegangenen Vierteljahres. Diese Beträge werden am 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres ausgezahlt.

(3) Die Beträge der Vorauszahlungen auf die Schlussrechnung werden in Höhe der zum 1. November geleisteten dritten Abschlagszahlung am 15. Dezember eines jeden Jahres ausgezahlt.

(4) Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Abschlagszahlungen werden mit der von der Gemeinde abzuführenden Gewerbsteuerumlage verrechnet.

(5) Versäumt eine Gemeinde die rechtzeitige Mitteilung der Berechnungsgrundlagen für die abzuführende Gewerbsteuerumlage im Rahmen der Meldungen zur vierteljährlichen Kas-

senstatistik nach § 4 Absatz 2 Satz 2, wird der die Gewerbesteuerumlage übersteigende Gemeindeanteil an der Einkommensteuer jeweils erst zu dem Zahlungstermin ausgeglichen, der dem nächsten Meldetermin folgt, bis zu dem die verspätete Meldung vorliegt. Mit der Vorauszahlung nach Absatz 3 kann eine wegen einer verspäteten Meldung noch ausstehende Zahlung nach den Absätzen 1 und 2 verbunden werden.

(6) Die Gemeinden erhalten vierteljährlich Zahlungen nach dem Istaufkommen an der Umsatzsteuer in den jeweiligen abgelaufenen drei Vormonaten. Diese Beträge werden am letzten Werktag der Monate Februar, Mai, August und November ausgezahlt.

§ 6

Berechnung und Überweisung

Das Statistische Landesamt errechnet die auf die Gemeinden entfallenden Anteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie die für den Ausgleich erforderlichen Beträge. Das Landesamt für Steuern und Finanzen überweist die Beträge nach § 5 Absatz 1 bis 3, 5 und 6 an die Gemeinden.

Dresden, den 10. April 2018

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß

§ 7

Übergangsbestimmungen

Soweit Steueraufkommen des Jahres 2017 auf die Gemeinden aufzuteilen ist, gelten § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Aufteilung nach den Anlagen 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 30. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 41), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. Februar 2015 (SächsGVBl. S. 257) geändert worden ist, erfolgt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 30. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 41), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. Februar 2015 (SächsGVBl. S. 257) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1)

Schlüsselzahlen für die Verteilung der Anteile an der Einkommensteuer auf die Gemeinden

Schlüssel- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl	Schlüssel- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
Kreisfreie Stadt Chemnitz					
14511000	Chemnitz, Stadt	0,061 784 8	14521590	Stollberg/Erzgeb., Stadt	0,002 853 8
Erzgebirgskreis					
14521010	Amtsberg	0,000 997 3	14521600	Stützensgrün	0,000 733 6
14521020	Annaberg-Buchholz, Stadt	0,003 947 2	14521610	Tannenberg	0,000 205 7
14521030	Aue, Stadt	0,003 087 4	14521620	Thalheim/Erzgeb., Stadt	0,001 277 8
14521040	Auerbach	0,000 475 3	14521630	Thermalbad Wiesenbad	0,000 649 7
14521050	Bad Schlema	0,001 070 9	14521640	Thum, Stadt	0,001 119 1
14521060	Bärenstein	0,000 394 2	14521670	Wolkenstein, Stadt	0,000 758 9
14521080	Bockau	0,000 426 5	14521690	Zschopau, Stadt	0,001 864 1
14521090	Börnichen/Erzgeb.	0,000 238 0	14521700	Zschorlau	0,001 185 7
14521110	Breitenbrunn/Erzgeb.	0,001 046 3	14521710	Zwönitz, Stadt	0,002 686 1
14521120	Burkhardtsdorf	0,001 512 9	Landkreis Mittelsachsen		
14521130	Crottendorf	0,000 779 0	14522010	Altmittweida	0,000 550 5
14521140	Deutschneudorf	0,000 140 2	14522020	Augustusburg, Stadt	0,001 275 2
14521150	Drebach	0,000 996 9	14522035	Bobritzsch-Hilbersdorf	0,001 601 7
14521160	Ehrenfriedersdorf, Stadt	0,000 853 3	14522050	Brand-Erbisdorf, Stadt	0,002 226 1
14521170	Eibenstock, Stadt	0,001 253 1	14522060	Burgstädt, Stadt	0,002 368 8
14521180	Elterlein, Stadt	0,000 623 5	14522070	Claußnitz	0,000 729 0
14521200	Gelenau/Erzgeb.	0,000 877 7	14522080	Döbeln, Stadt	0,005 217 1
14521210	Geyer, Stadt	0,000 656 9	14522090	Dorfchemnitz	0,000 285 6
14521220	Gornau/Erzgeb.	0,001 035 3	14522110	Eppendorf	0,000 767 9
14521230	Gornsdorf	0,000 507 8	14522120	Erlau	0,000 741 9
14521240	Großolbersdorf	0,000 570 3	14522140	Flöha, Stadt	0,002 551 3
14521250	Großrückerswalde	0,000 628 1	14522150	Frankenberg/Sa., Stadt	0,003 532 0
14521260	Grünhain-Beierfeld, Stadt	0,001 237 7	14522170	Frauenstein, Stadt	0,000 575 8
14521270	Grünhainichen	0,000 716 9	14522180	Freiberg, Stadt, Universitätsstadt	0,009 815 2
14521280	Heidersdorf	0,000 139 0	14522190	Geringswalde, Stadt	0,000 772 8
14521290	Hohndorf	0,000 839 3	14522200	Großhartmannsdorf	0,000 490 1
14521310	Jahnsdorf/Erzgeb.	0,001 632 3	14522210	Großschirma, Stadt	0,001 346 9
14521320	Johanngeorgenstadt, Stadt	0,000 675 8	14522220	Großweitzschen	0,000 688 5
14521330	Jöhstadt, Stadt	0,000 453 4	14522230	Hainichen, Stadt	0,002 025 9
14521340	Königswalde	0,000 404 6	14522240	Halsbrücke	0,001 296 6
14521355	Lauter-Bernsbach, Stadt	0,002 045 0	14522250	Hartha, Stadt	0,001 525 4
14521370	Lößnitz, Stadt	0,001 735 7	14522260	Hartmannsdorf	0,001 159 6
14521380	Lugau/Erzgeb., Stadt	0,001 856 8	14522280	Königsfeld	0,000 325 5
14521390	Marienberg, Stadt	0,003 492 7	14522290	Königshain-Wiederau	0,000 553 5
14521400	Mildenaue	0,000 712 0	14522300	Kriebstein	0,000 515 4
14521410	Neukirchen/Erzgeb.	0,002 035 5	14522310	Leisnig, Stadt	0,001 744 7
14521420	Niederdorf	0,000 303 3	14522320	Leubsdorf	0,000 717 9
14521430	Niederwürschnitz	0,000 603 1	14522330	Lichtenau	0,002 343 7
14521440	Oberwiesenthal, Kurort, Stadt	0,000 472 3	14522340	Lichtenberg/Erzgeb.	0,000 614 1
14521450	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	0,002 467 2	14522350	Lunzenau, Stadt	0,000 872 8
14521460	Olbernhau, Stadt	0,001 935 7	14522360	Mittweida, Stadt, Hochschulstadt	0,003 006 7
14521495	Pockau-Lengefeld, Stadt	0,001 318 8	14522380	Mühlau	0,000 616 7
14521500	Raschau-Markersbach	0,001 048 4	14522390	Mulda/Sa.	0,000 458 1
14521510	Scheibenberg, Stadt	0,000 451 0	14522400	Neuhausen/Erzgeb.	0,000 433 0
14521520	Schlettau, Stadt	0,000 450 0	14522420	Niederwiesa	0,001 555 9
14521530	Schneeberg, Stadt	0,002 779 8	14522430	Oberschöna	0,001 001 7
14521540	Schönheide	0,000 807 9	14522440	Oederan, Stadt	0,001 779 5
14521550	Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	0,003 295 1	14522450	Ostrau	0,000 796 8
14521560	Sehmatal	0,001 191 5	14522460	Penig, Stadt	0,002 138 3
14521570	Seiffen/Erzgeb., Kurort	0,000 281 8	14522470	Rechenberg-Bienenmühle	0,000 380 6
			14522480	Reinsberg	0,000 644 3
			14522490	Rochlitz, Stadt	0,001 238 5

Schlüssel- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl	Schlüssel- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
14625390	Obergurig	0,000 603 7	14626430	Oybin	0,000 315 7
14625410	Ohorn	0,000 579 4	14626440	Quitzdorf am See	0,000 264 0
14625420	Oßling	0,000 545 5	14626450	Reichenbach/O.L., Stadt	0,000 952 7
14625430	Ottendorf-Okrilla	0,003 275 3	14626460	Rietschen	0,000 466 2
14625440	Panschwitz-Kuckau	0,000 445 3	14626470	Rosenbach	0,000 279 3
14625450	Pulsnitz, Stadt	0,001 814 2	14626480	Rothenburg/O.L., Stadt	0,000 941 5
14625460	Puschwitz	0,000 144 7	14626490	Schleife	0,000 757 2
14625470	Räckelwitz	0,000 233 8	14626500	Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	0,000 275 2
14625480	Radeberg, Stadt	0,005 328 4	14626510	Schönbach	0,000 238 3
14625490	Radibor	0,000 689 3	14626520	Schöpstal	0,000 729 1
14625500	Ralbitz-Rosenthal	0,000 351 2	14626530	Seiffhennersdorf, Stadt	0,000 596 5
14625510	Rammenau	0,000 335 3	14626560	Trebendorf	0,000 272 5
14625525	Schirgiswalde-Kirschau, Stadt	0,001 408 8	14626570	Vierkirchen	0,000 323 4
14625530	Schmölln-Putzkau	0,000 701 3	14626580	Waldhufen	0,000 476 5
14625540	Schönenteichen	0,000 562 4	14626590	Weißkeißel	0,000 328 7
14625550	Schwepnitz	0,000 591 7	14626600	Weißwasser/O.L., Stadt	0,003 356 7
14625560	Sohland a. d. Spree	0,001 354 1	14626610	Zittau, Stadt	0,003 891 5
14625570	Spreetal	0,000 533 2			
14625580	Steina	0,000 466 7			
14625590	Steinigtwolmsdorf	0,000 542 6	Landkreis Meißen		
14625600	Wachau	0,001 363 9	14627010	Coswig, Stadt	0,005 242 4
14625610	Weißenberg, Stadt	0,000 682 3	14627020	Diera-Zehren	0,000 896 8
14625630	Wilthen, Stadt	0,001 000 0	14627030	Ebersbach	0,001 069 8
14625640	Wittichenau, Stadt	0,001 339 2	14627040	Glaubitz	0,000 501 7
			14627050	Gröditz, Stadt	0,001 496 5
			14627060	Großenhain, Stadt	0,003 886 2
Landkreis Görlitz			14627070	Hirschstein	0,000 517 2
14626010	Bad Muskau, Stadt	0,000 749 1	14627080	Käbschütztal	0,000 602 8
14626020	Beiersdorf	0,000 217 7	14627100	Klipphausen	0,002 997 1
14626030	Bernstadt a. d. Eigen, Stadt	0,000 633 8	14627110	Lampertswalde	0,000 630 4
14626050	Bertsdorf-Hörnitz	0,000 423 8	14627130	Lommatzsch, Stadt	0,000 974 2
14626060	Boxberg/O.L.	0,001 041 9	14627140	Meißen, Stadt	0,005 473 0
14626070	Dürrhennersdorf	0,000 176 1	14627150	Moritzburg	0,003 072 4
14626085	Ebersbach-Neugersdorf, Stadt	0,002 096 7	14627170	Niederau	0,000 993 4
14626100	Gablenz	0,000 518 2	14627180	Nossen, Stadt	0,002 279 2
14626110	Görlitz, Stadt	0,010 888 8	14627190	Nünchritz	0,001 691 6
14626120	Groß Düben	0,000 319 4	14627200	Priestewitz	0,000 763 2
14626140	Großschönau	0,000 849 4	14627210	Radebeul, Stadt	0,011 982 4
14626150	Großschweidnitz	0,000 318 3	14627220	Radeburg, Stadt	0,002 044 1
14626160	Hähnichen	0,000 239 4	14627230	Riesa, Stadt	0,006 487 9
14626170	Hainewalde	0,000 274 9	14627240	Röderaue	0,000 635 4
14626180	Herrnhut, Stadt	0,000 918 1	14627250	Schönfeld	0,000 449 2
14626190	Hohendubrau	0,000 364 8	14627260	Stauchitz	0,000 751 3
14626200	Horka	0,000 348 5	14627270	Strehla, Stadt	0,000 828 6
14626210	Jonsdorf, Kurort	0,000 319 6	14627290	Thiendorf	0,000 897 4
14626230	Kodersdorf	0,000 572 7	14627310	Weinböhla	0,003 095 9
14626240	Königshain	0,000 304 2	14627340	Wülknitz	0,000 370 0
14626245	Kottmar	0,001 422 2	14627360	Zeithain	0,001 343 9
14626250	Krauschwitz	0,000 803 3			
14626260	Kreba-Neudorf	0,000 181 5	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge		
14626270	Lawalde	0,000 450 0	14628010	Altenberg, Stadt	0,001 716 6
14626280	Leutersdorf	0,000 640 7	14628020	Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt	0,001 262 1
14626290	Löbau, Stadt	0,002 730 6	14628030	Bad Schandau, Stadt	0,000 699 9
14626300	Markersdorf	0,001 094 2	14628040	Bahretal	0,000 551 9
14626310	Mittelherwigsdorf	0,000 740 1	14628050	Bannewitz	0,003 968 9
14626320	Mücka	0,000 221 3	14628060	Dippoldiswalde, Stadt	0,003 438 9
14626330	Neißeau	0,000 341 1	14628070	Dohma	0,000 505 1
14626350	Neusalza-Spremberg, Stadt	0,000 567 5	14628080	Dohna, Stadt	0,001 898 5
14626370	Niesky, Stadt	0,002 003 6	14628090	Dorfhain	0,000 304 0
14626390	Oderwitz	0,000 912 1	14628100	Dürröhersdorf-Dittersbach	0,001 025 7
14626400	Olbersdorf	0,000 856 1	14628110	Freital, Stadt	0,010 205 5
14626410	Oppach	0,000 405 3	14628130	Glashütte, Stadt	0,001 646 1
14626420	Ostritz, Stadt	0,000 367 8	14628140	Gohrisch	0,000 400 6

Schlüsselnummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
14628150	Hartmannsdorf-Reichenau	0,000 221 9	14729270	Markranstädt, Stadt	0,004 807 1
14628160	Heidenau, Stadt	0,003 482 4	14729300	Naunhof, Stadt	0,002 765 1
14628170	Hermisdorf/Erzgeb.	0,000 148 0	14729320	Neukieritzsch	0,001 577 2
14628190	Hohnstein, Stadt	0,000 640 7	14729330	Otterwisch	0,000 367 5
14628205	Klingenberg	0,001 608 0	14729340	Parthenstein	0,001 126 1
14628210	Königstein/Sächs. Schw., Stadt	0,000 482 7	14729350	Pegau, Stadt	0,001 506 8
14628220	Kreischa	0,001 458 7	14729360	Regis-Breitingen, Stadt	0,000 718 6
14628230	Liebstadt, Stadt	0,000 259 7	14729370	Rötha, Stadt	0,001 638 4
14628240	Lohmen	0,000 716 3	14729380	Thallwitz	0,001 024 6
14628250	Müglitztal	0,000 541 9	14729400	Trebsen/Mulde, Stadt	0,000 943 1
14628260	Neustadt i. Sa., Stadt	0,002 417 2	14729410	Wurzen, Stadt	0,003 407 0
14628270	Pirna, Stadt	0,008 695 4	14729430	Zwenkau, Stadt	0,002 365 3
14628300	Rabenau, Stadt	0,001 151 0			
14628310	Rathen, Kurort	0,000 086 5			
14628320	Rathmannsdorf	0,000 180 5	Landkreis Nordsachsen		
14628330	Reinhardtsdorf-Schöna	0,000 257 7	14730010	Arzberg	0,000 389 1
14628340	Rosenthal-Bielatal	0,000 323 1	14730020	Bad Dübener, Stadt	0,001 863 7
14628360	Sebnitz, Stadt	0,001 802 4	14730030	Beilrode	0,000 900 8
14628370	Stadt Wehlen, Stadt	0,000 413 8	14730045	Belgern-Schildau, Stadt	0,001 536 6
14628380	Stolpen, Stadt	0,001 231 3	14730050	Cavertitz	0,000 504 9
14628390	Struppen	0,000 643 3	14730060	Dahlen, Stadt	0,000 810 6
14628400	Tharandt, Stadt	0,001 606 4	14730070	Delitzsch, Stadt	0,006 078 2
14628410	Wilsdruff, Stadt	0,004 291 8	14730080	Doberschütz	0,001 068 4
			14730090	Dommitzsch, Stadt	0,000 547 0
			14730100	Dreiheide	0,000 577 1
Kreisfreie Stadt Leipzig			14730110	Eilenburg, Stadt	0,003 250 3
14713000	Leipzig, Stadt	0,146 660 7	14730120	Elsnig	0,000 321 5
			14730140	Jesewitz	0,001 019 9
Landkreis Leipzig			14730150	Krostitz	0,001 261 6
14729010	Bad Lausick, Stadt	0,001 939 7	14730160	Laußig	0,000 854 4
14729020	Belgershain	0,001 153 4	14730170	Liebschützberg	0,000 696 5
14729030	Bennewitz	0,001 445 6	14730180	Löbnitz	0,000 492 7
14729040	Böhlen, Stadt	0,001 673 1	14730190	Mockrehna	0,001 121 9
14729050	Borna, Stadt	0,004 108 5	14730200	Mügeln, Stadt	0,001 227 2
14729060	Borsdorf	0,002 867 5	14730210	Naundorf	0,000 524 5
14729070	Brandis, Stadt	0,003 132 9	14730230	Oschatz, Stadt	0,003 108 4
14729080	Colditz, Stadt	0,001 839 7	14730250	Rackwitz	0,001 417 7
14729100	Elstertrebnitz	0,000 380 3	14730270	Schkeuditz, Stadt	0,004 952 9
14729140	Frohburg, Stadt	0,002 824 2	14730280	Schönwölkau	0,000 680 1
14729150	Geithain, Stadt	0,001 415 2	14730300	Taucha, Stadt	0,004 858 1
14729160	Grimma, Stadt	0,006 512 8	14730310	Torgau, Stadt	0,004 062 8
14729170	Groitzsch, Stadt	0,001 687 3	14730320	Trossin	0,000 297 6
14729190	Großpösna	0,002 026 5	14730330	Wermisdorf	0,001 175 1
14729220	Kitzscher, Stadt	0,001 045 8	14730340	Wiedemar	0,001 482 1
14729245	Lossatal	0,001 318 0	14730360	Zschepplin	0,000 734 2
14729250	Machern	0,002 497 6			
14729260	Markkleeberg, Stadt	0,009 001 0			

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 1)

Schlüsselzahlen für die Verteilung der Anteile an der Umsatzsteuer auf die Gemeinden

Schlüssel- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl	Schlüssel- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
Kreisfreie Stadt Chemnitz			14521590	Stollberg/Erzgeb., Stadt	0,003 953 395
14511000	Chemnitz, Stadt	0,078 695 651	14521600	Stützengrün	0,000 789 990
Erzgebirgskreis			14521610	Tannenberg	0,000 057 762
14521010	Amtsberg	0,000 261 243	14521620	Thalheim/Erzgeb., Stadt	0,000 722 105
14521020	Annaberg-Buchholz, Stadt	0,005 804 884	14521630	Thermalbad Wiesenbad	0,000 488 685
14521030	Aue, Stadt	0,005 077 206	14521640	Thum, Stadt	0,000 419 711
14521040	Auerbach	0,000 167 553	14521670	Wolkenstein, Stadt	0,000 854 495
14521050	Bad Schlema	0,000 976 065	14521690	Zschopau, Stadt	0,001 961 093
14521060	Bärenstein	0,000 256 825	14521700	Zschorlau	0,000 472 729
14521080	Bockau	0,000 174 567	14521710	Zwönitz, Stadt	0,002 239 727
14521090	Börnichen/Erzgeb.	0,000 058 845	Landkreis Mittelsachsen		
14521110	Breitenbrunn/Erzgeb.	0,000 967 097	14522010	Altmittweida	0,000 378 607
14521120	Burkhardtsdorf	0,000 745 334	14522020	Augustusburg, Stadt	0,000 544 529
14521130	Crottendorf	0,000 965 904	14522035	Bobritzsch-Hilbersdorf	0,000 924 002
14521140	Deutschneudorf	0,000 223 717	14522050	Brand-Erbisdorf, Stadt	0,002 955 666
14521150	Drebach	0,000 775 109	14522060	Burgstädt, Stadt	0,002 183 540
14521160	Ehrenfriedersdorf, Stadt	0,000 870 519	14522070	Claußnitz	0,000 376 048
14521170	Eibenstock, Stadt	0,000 922 953	14522080	Döbeln, Stadt	0,005 756 090
14521180	Elterlein, Stadt	0,000 876 474	14522090	Dorfchemnitz	0,000 164 771
14521200	Gelenau/Erzgeb.	0,000 650 181	14522110	Eppendorf	0,000 447 976
14521210	Geyer, Stadt	0,000 552 399	14522120	Erlau	0,000 416 769
14521220	Gornau/Erzgeb.	0,000 568 577	14522140	Flöha, Stadt	0,001 405 663
14521230	Gornsdorf	0,000 789 571	14522150	Frankenberg/Sa., Stadt	0,002 496 996
14521240	Großolbersdorf	0,000 287 007	14522170	Frauenstein, Stadt	0,000 446 607
14521250	Großrückerswalde	0,000 458 858	14522180	Freiberg, Stadt, Universitätsstadt	0,013 050 965
14521260	Grünhain-Beierfeld, Stadt	0,001 724 850	14522190	Geringswalde, Stadt	0,000 731 741
14521270	Grünhainichen	0,000 658 990	14522200	Großhartmannsdorf	0,000 164 511
14521280	Heidersdorf	0,000 102 538	14522210	Großschirma, Stadt	0,001 391 996
14521290	Hohndorf	0,000 169 169	14522220	Großweitzschen	0,000 519 156
14521310	Jahnsdorf/Erzgeb.	0,000 905 855	14522230	Hainichen, Stadt	0,002 215 971
14521320	Johanngeorgenstadt, Stadt	0,000 402 361	14522240	Halsbrücke	0,001 639 061
14521330	Jöhstadt, Stadt	0,000 434 625	14522250	Hartha, Stadt	0,001 231 258
14521340	Königswalde	0,000 220 457	14522260	Hartmannsdorf	0,002 659 446
14521355	Lauter-Bernsbach, Stadt	0,001 062 296	14522280	Königsfeld	0,000 156 739
14521370	Lößnitz, Stadt	0,000 945 530	14522290	Königshain-Wiederau	0,000 154 502
14521380	Lugau/Erzgeb., Stadt	0,001 019 752	14522300	Kriebstein	0,000 490 205
14521390	Marienberg, Stadt	0,003 641 186	14522310	Leisnig, Stadt	0,001 861 755
14521400	Mildenaue	0,000 423 907	14522320	Leubsdorf	0,000 435 156
14521410	Neukirchen/Erzgeb.	0,001 447 312	14522330	Lichtenau	0,001 576 792
14521420	Niederdorf	0,000 941 805	14522340	Lichtenberg/Erzgeb.	0,000 546 935
14521430	Niederwürschnitz	0,000 695 580	14522350	Lunzenau, Stadt	0,000 335 932
14521440	Oberwiesenthal, Kurort, Stadt	0,000 468 939	14522360	Mittweida, Stadt, Hochschulstadt	0,004 291 185
14521450	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	0,002 115 897	14522380	Mühlau	0,000 911 085
14521460	Olbernhau, Stadt	0,002 634 054	14522390	Mulda/Sa.	0,000 477 704
14521495	Pockau-Lengefeld, Stadt	0,001 163 548	14522400	Neuhausen/Erzgeb.	0,000 361 974
14521500	Raschau-Markersbach	0,000 864 779	14522420	Niederwiesa	0,000 693 863
14521510	Scheibenberg, Stadt	0,000 444 053	14522430	Oberschöna	0,000 184 073
14521520	Schlettau, Stadt	0,000 329 602	14522440	Oederan, Stadt	0,001 964 846
14521530	Schneeberg, Stadt	0,001 999 993	14522450	Ostrau	0,000 933 458
14521540	Schönheide	0,001 046 033	14522460	Penig, Stadt	0,001 861 352
14521550	Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	0,003 881 970	14522470	Rechenberg-Bienenmühle	0,000 299 887
14521560	Sehmatal	0,001 077 934	14522480	Reinsberg	0,000 403 755
14521570	Seiffen/Erzgeb., Kurort	0,000 443 680	14522490	Rochlitz, Stadt	0,001 154 224

Schlüssel- nummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Schlüssel- nummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
14625390	Obergurig	0,000 436 402	14626430	Oybin	0,000 107 549
14625410	Ohorn	0,000 325 135	14626440	Quitzdorf am See	0,000 079 640
14625420	Oßling	0,000 256 873	14626450	Reichenbach/O.L., Stadt	0,000 641 509
14625430	Ottendorf-Okrilla	0,003 379 117	14626460	Rietschen	0,000 272 881
14625440	Panschwitz-Kuckau	0,000 347 078	14626470	Rosenbach	0,000 142 800
14625450	Pulsnitz, Stadt	0,001 724 887	14626480	Rothenburg/O.L., Stadt	0,001 209 503
14625460	Puschwitz	0,000 252 195	14626490	Schleife	0,000 706 440
14625470	Räckelwitz	0,000 179 165	14626500	Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	0,000 150 386
14625480	Radeberg, Stadt	0,005 809 092	14626510	Schönbach	0,000 175 093
14625490	Radibor	0,000 394 605	14626520	Schöpstal	0,000 248 335
14625500	Ralbitz-Rosenthal	0,000 140 593	14626530	Seiffhennersdorf, Stadt	0,000 765 196
14625510	Rammenau	0,000 121 273	14626560	Trebendorf	0,000 108 852
14625525	Schirgiswalde-Kirschau, Stadt	0,000 823 570	14626570	Vierkirchen	0,000 132 136
14625530	Schmölln-Putzkau	0,000 348 749	14626580	Waldhufen	0,000 207 492
14625540	Schönsteichen	0,000 247 300	14626590	Weißkeißel	0,000 084 864
14625550	Schwepnitz	0,000 377 364	14626600	Weißwasser/O.L., Stadt	0,003 454 543
14625560	Sohland a. d. Spree	0,001 034 412	14626610	Zittau, Stadt	0,006 733 386
14625570	Spreetal	0,000 428 308			
14625580	Steina	0,000 057 940			
14625590	Steinigtwolmsdorf	0,000 132 401	Landkreis Meißen		
14625600	Wachau	0,002 069 625	14627010	Coswig, Stadt	0,003 692 103
14625610	Weißenberg, Stadt	0,000 432 049	14627020	Diera-Zehren	0,000 291 132
14625630	Wilthen, Stadt	0,000 627 409	14627030	Ebersbach	0,000 472 860
14625640	Wittichenau, Stadt	0,000 854 109	14627040	Glaubitz	0,000 728 877
			14627050	Gröditz, Stadt	0,001 876 064
			14627060	Großenhain, Stadt	0,003 965 881
Landkreis Görlitz			14627070	Hirschstein	0,000 129 980
14626010	Bad Muskau, Stadt	0,000 304 781	14627080	Käbschütztal	0,000 269 349
14626020	Beiersdorf	0,000 187 284	14627100	Klipphausen	0,002 717 026
14626030	Bernstadt a. d. Eigen, Stadt	0,000 547 882	14627110	Lampertswalde	0,001 063 737
14626050	Bertsdorf-Hörnitz	0,000 094 793	14627130	Lommatzsch, Stadt	0,001 001 967
14626060	Boxberg/O.L.	0,002 269 669	14627140	Meißen, Stadt	0,006 863 104
14626070	Dürrhennersdorf	0,000 081 092	14627150	Moritzburg	0,001 293 225
14626085	Ebersbach-Neugersdorf, Stadt	0,002 504 271	14627170	Niederau	0,000 752 961
14626100	Gablenz	0,000 087 086	14627180	Nossen, Stadt	0,002 784 565
14626110	Görlitz, Stadt	0,013 557 801	14627190	Nünchritz	0,002 685 237
14626120	Groß Düben	0,000 103 082	14627200	Priestewitz	0,000 376 341
14626140	Großschönau	0,000 925 196	14627210	Radebeul, Stadt	0,008 849 773
14626150	Großschweidnitz	0,000 550 773	14627220	Radeburg, Stadt	0,002 172 377
14626160	Hähnichen	0,000 074 373	14627230	Riesa, Stadt	0,007 924 837
14626170	Hainewalde	0,000 142 417	14627240	Röderaue	0,000 180 190
14626180	Herrnhut, Stadt	0,001 219 363	14627250	Schönfeld	0,000 262 718
14626190	Hohendubrau	0,000 151 809	14627260	Stauchitz	0,000 169 532
14626200	Horka	0,000 129 843	14627270	Strehla, Stadt	0,000 419 188
14626210	Jonsdorf, Kurort	0,000 110 573	14627290	Thiendorf	0,001 064 883
14626230	Kodersdorf	0,000 398 829	14627310	Weinböhla	0,000 733 022
14626240	Königshain	0,000 080 065	14627340	Wülknitz	0,000 344 388
14626245	Kottmar	0,001 095 683	14627360	Zeithain	0,001 259 701
14626250	Krauschwitz	0,000 748 210			
14626260	Kreba-Neudorf	0,000 162 079	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge		
14626270	Lawalde	0,000 199 500	14628010	Altenberg, Stadt	0,001 230 286
14626280	Leutersdorf	0,000 496 778	14628020	Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt	0,001 167 595
14626290	Löbau, Stadt	0,003 881 615	14628030	Bad Schandau, Stadt	0,000 819 736
14626300	Markersdorf	0,000 709 203	14628040	Bahretal	0,000 175 911
14626310	Mittelherwigsdorf	0,000 549 961	14628050	Bannewitz	0,001 216 715
14626320	Mücka	0,000 089 786	14628060	Dippoldiswalde, Stadt	0,002 953 205
14626330	Neißeau	0,000 144 281	14628070	Dohma	0,000 182 894
14626350	Neusalza-Spremberg, Stadt	0,000 518 198	14628080	Dohna, Stadt	0,001 563 423
14626370	Niesky, Stadt	0,002 278 858	14628090	Dorfhain	0,000 084 156
14626390	Oderwitz	0,000 688 590	14628100	Dürröhersdorf-Dittersbach	0,000 608 143
14626400	Olbersdorf	0,000 495 788	14628110	Freital, Stadt	0,006 425 965
14626410	Oppach	0,000 492 828	14628130	Glashütte, Stadt	0,002 267 224
14626420	Ostritz, Stadt	0,000 257 482	14628140	Gohrisch	0,000 270 579

Schlüssel- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl	Schlüssel- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
14628150	Hartmannsdorf-Reichenau	0,000 121 590	14729270	Markranstädt, Stadt	0,003 100 784
14628160	Heidenau, Stadt	0,003 511 210	14729300	Naunhof, Stadt	0,001 135 538
14628170	Hermisdorf/Erzgeb.	0,000 081 380	14729320	Neukieritzsch	0,001 168 898
14628190	Hohnstein, Stadt	0,000 302 758	14729330	Otterwisch	0,000 078 069
14628205	Klingenberg	0,000 939 181	14729340	Parthenstein	0,000 456 715
14628210	Königstein/Sächs. Schw., Stadt	0,000 838 147	14729350	Pegau, Stadt	0,000 637 341
14628220	Kreischa	0,001 907 350	14729360	Regis-Breitingen, Stadt	0,000 297 465
14628230	Liebstadt, Stadt	0,000 126 097	14729370	Rötha, Stadt	0,001 329 906
14628240	Lohmen	0,000 289 204	14729380	Thallwitz	0,000 547 398
14628250	Müglitztal	0,000 119 116	14729400	Trebsen/Mulde, Stadt	0,000 730 402
14628260	Neustadt i. Sa., Stadt	0,002 668 923	14729410	Wurzen, Stadt	0,004 000 907
14628270	Pirna, Stadt	0,008 150 824	14729430	Zwenkau, Stadt	0,002 503 680
14628300	Rabenau, Stadt	0,000 461 174			
14628310	Rathen, Kurort	0,000 142 173			
14628320	Rathmannsdorf	0,000 067 700	Landkreis Nordsachsen		
14628330	Reinhardtsdorf-Schöna	0,000 126 418	14730010	Arzberg	0,000 159 065
14628340	Rosenthal-Bielatal	0,000 117 032	14730020	Bad Dübener, Stadt	0,001 771 086
14628360	Sebnitz, Stadt	0,001 905 482	14730030	Beilrode	0,000 455 879
14628370	Stadt Wehlen, Stadt	0,000 121 118	14730045	Belgern-Schildau, Stadt	0,000 836 966
14628380	Stolpen, Stadt	0,000 782 845	14730050	Cavertitz	0,000 250 661
14628390	Struppen	0,000 123 384	14730060	Dahlen, Stadt	0,000 526 928
14628400	Tharandt, Stadt	0,000 457 965	14730070	Delitzsch, Stadt	0,004 394 403
14628410	Wilsdruff, Stadt	0,004 225 758	14730080	Doberschütz	0,000 471 188
			14730090	Dommitzsch, Stadt	0,000 395 874
Kreisfreie Stadt Leipzig			14730100	Dreiheide	0,000 374 941
14713000	Leipzig, Stadt	0,177 640 943	14730110	Eilenburg, Stadt	0,003 240 430
			14730120	Elsnig	0,000 083 521
Landkreis Leipzig			14730140	Jesewitz	0,000 465 179
14729010	Bad Lausick, Stadt	0,001 425 834	14730150	Krostitz	0,001 052 444
14729020	Belgershain	0,000 301 625	14730160	Laußig	0,000 318 158
14729030	Bennewitz	0,001 036 480	14730170	Liebschützberg	0,000 373 951
14729040	Böhlen, Stadt	0,001 675 109	14730180	Löbnitz	0,000 359 797
14729050	Borna, Stadt	0,004 272 542	14730190	Mockrehna	0,000 815 900
14729060	Borsdorf	0,000 847 223	14730200	Mügeln, Stadt	0,000 889 697
14729070	Brandis, Stadt	0,001 799 064	14730210	Naundorf	0,000 391 324
14729080	Colditz, Stadt	0,001 428 501	14730230	Oschatz, Stadt	0,003 458 859
14729100	Elstertrebnitz	0,000 079 490	14730250	Rackwitz	0,000 880 672
14729140	Frohburg, Stadt	0,001 490 970	14730270	Schkeuditz, Stadt	0,009 797 875
14729150	Geithain, Stadt	0,001 241 876	14730280	Schönwölkau	0,000 142 531
14729160	Grimma, Stadt	0,006 457 122	14730300	Taucha, Stadt	0,002 634 283
14729170	Groitzsch, Stadt	0,000 710 659	14730310	Torgau, Stadt	0,004 994 445
14729190	Großpösna	0,001 006 531	14730320	Trossin	0,000 147 528
14729220	Kitzscher, Stadt	0,000 334 040	14730330	Wermisdorf	0,000 883 004
14729245	Lossatal	0,000 698 044	14730340	Wiedemar	0,001 542 987
14729250	Machern	0,001 988 302	14730360	Zschepplin	0,000 229 874
14729260	Markkleeberg, Stadt	0,004 668 239			

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Jagdverordnung

Vom 20. April 2018

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 35 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 8, 9, 13, 14 und 18 sowie § 37 Absatz 2 Nummer 8 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), von denen § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, und
- des § 27 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Jagdverordnung

Die Sächsische Jagdverordnung vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „EUR“ jeweils durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Wörter „vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557, 2560)“ durch die Wörter „vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254)“ durch die Wörter „des Sächsischen Fischereigesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist“ ersetzt.
4. Nach § 4 werden die folgenden §§ 4a bis 4c eingefügt:

„§ 4a
Fangjagd auf Schwarzwild

(1) Die Jagd auf Schwarzwild darf abweichend von § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Jagdgesetzes mit Genehmigung der zuständigen Jagdbehörde mit Fanggeräten und Fangvorrichtungen (Fangjagd) ausgeübt werden.

(2) Die Genehmigung für die Ausübung der Fangjagd kann erteilt werden, wenn der Jagdausübungsberechtigte nachweist, dass ein tierschutzgerechter Fang und die weidgerechte Erlegung gefangenen Schwarzwildes gewährleistet sind.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird von der unteren Jagdbehörde und in Verwaltungsjagdbezirken von der oberen Jagdbehörde erteilt.

§ 4b

Duldungspflicht für überjagende Jagdhunde bei Gesellschaftsjagden

Das unabsichtliche Überjagen von Jagdhunden ist von Jagdausübungsberechtigten angrenzender Jagdbezirke bei bis zu drei auf derselben Grundfläche durchgeführten Gesellschaftsjagden auf Schwarzwild im Jagdjahr zu dulden, wenn ihnen die Durchführung der Gesellschaftsjagd spätestens drei Tage vor Beginn angezeigt wird; dies gilt auch, wenn im Rahmen der Gesellschaftsjagd neben Schwarzwild weitere Wildarten bejagt werden. Wenn ein Jagdausübungsberechtigter eines angrenzenden Jagdbezirks es verlangt, dürfen die bei einer Gesellschaftsjagd eingesetzten Jagdhunde nur mit einem Mindestabstand von 200 m zu seiner Jagdbezirksgrenze geschnallt werden.

§ 4c

Einschränkung sachlicher Verbote bei der Jagd auf Schwarzwild

Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes dürfen bei der Jagd auf Schwarzwild künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles und Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Langwaffen bestimmt sind, verwendet und genutzt werden. Waffenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

5. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050)“ durch die Wörter „Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) geändert worden ist“ durch die Wörter „Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „EUR“ jeweils durch das Wort „Euro“ ersetzt.

7. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Geschossen wird nach der Schießstandordnung und der Schießvorschrift des Deutschen Jagdverbandes e. V. – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur, in der jeweils am 1. April 2015 geltenden Fassung, zu beziehen über den Deutschen Jagdverband e. V., Chausseestraße 37, 10115 Berlin.“
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „(DJV-Wildscheibe Nummer 1, Anhang 4 der Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V.)“ durch die Wörter „(DJV-Wildscheibe Nummer 1 der Schießvorschrift des Deutschen Jagdverbandes e. V.)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „(DJV-Wildscheibe Nummer 5, Anhang 4 der Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V.)“ durch die Wörter „(DJV-Wildscheibe Nummer 5 der Schießvorschrift des Deutschen Jagdverbandes e. V.)“ ersetzt.

8. In § 5 Absatz 1 und 2, § 6 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 und § 22 Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „SächsJagdG“ durch die Wörter „des Sächsischen Jagdgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Sächsischen Jagdverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 20. April 2018

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Meißner Triebischtäler“

Vom 16. April 2018

Auf Grund von §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, und § 19 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Meißen und Nossen sowie der Gemeinden Käbschütztal und Klipphausen im Landkreis Meißen werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Meißner Triebischtäler“.

(2) Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes sind innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura-2000“ zugleich Teile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung:

DE 4846-301 „Triebischtäler“

sowie im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Teile des SPA-Gebietes:
DE 4645-451 „Linkselbische Bachtäler“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 2 184 Hektar. Folgende Gemarkungen sind teilweise Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes:

Stadt Meißen: die Gemarkungen Dobritz, Lercha, Meißen und Siebeneichen;

Stadt Nossen: die Gemarkungen Deutschenbora, Elgersdorf, Heynitz, Kottewitz, Mahlitzsch und Wunschwitz;

Gemeinde Käbschütztal: die Gemarkungen Luga und Löthain;
Gemeinde Klipphausen: die Gemarkungen Bockwen, Burkhardswalde, Garsebach, Groitzsch, Kettewitz, Kobitzsch, Lampersdorf, Lotzen, Miltitz, Munzig, Niederpolenz, Oberpolenz, Piskowitz/Tau., Robschütz, Roitzschen, Rothschnöberg, Schmiedewalde, Seeligstadt, Semmelsberg, Sönitz, Sora, Taubenberg, Taubenheim, Ullendorf und Weitzschen.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst im Landkreis Meißen die Täler der Großen und Kleinen Triebisch sowie für den Freiraumverbund und Biotopverbund wesentliche anschließende Landschaftsteile. Der Grenzverlauf orientiert sich

weitgehend an natürlichen Gegebenheiten, Straßen und Wegen. Die Gewässerbetten der Großen und Kleinen Triebisch sind im Landkreis Meißen vollständig Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom 16. April 2018 im Maßstab 1 : 13 000 und in 14 Flurkarten vom 16. April 2018 im Maßstab 1 : 5 000 im Original grün eingetragen. Die Grenzen der Gebietsbestandteile des besonderen europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura-2000“ sind in der Übersichtskarte blau eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist die Linienaußenkante der Grenz-eintragungen in der Flurkarte. Absatz 2 letzter Satz bleibt unberührt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Meißen in der unteren Naturschutzbehörde, 01558 Großenhain, Remonteplatz 8 im Raum 2.41 auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen der in Absatz 2 Nummer 6 bestimmten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in den Tälern der Kleinen und Großen Triebisch im Landkreis Meißen;
2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Triebischtäler unter Beachtung ihres hohen biotischen Potenzials und ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung sowie
3. die Erhaltung der Triebischtäler für die stille Erholung.

(2) Besonderer Schutzzweck ist

1. die Täler der Kleinen und Großen Triebisch mit ihren charakteristischen Randstrukturen und Teilen der Zuläufe zwischen der südlichen Kreisgrenze und der Stadt Meißen sowie den Triebischlauf im Stadtgebiet Meißen bis zur Elbe nachhaltig zu sichern, pfleglich zu nutzen und soweit als möglich naturnah zu entwickeln;
2. die Erhaltung und Verbesserung einer vielfältigen und charakteristischen Naturausstattung in einem in das Elbtal-schiefergebirge und das Meißner Granodioritmassiv stark

- eingeschnittenen durchgängigen Tal- und Gewässersystem mit markanten geomorphologischen Strukturen, abschnittsweise naturnahen Fließgewässern, weiträumig naturnah bewaldeten Talflanken, historisch vorgeprägter Besiedlung mit Resten extensiver Landnutzungsformen und eigenständigem Landschaftscharakter mit Verbindungswirkung zwischen dem Osterzgebirge und der Dresdner Elbtalweitung;
3. die Gewährleistung und Entwicklung des Biotop- und Habitatverbundes in einer durch das Mittelsächsische Lößhügelland führenden überregional bedeutsamen Hauptbiotopverbundachse zwischen Osterzgebirge und Elbtal, insbesondere durch die Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit und Naturnähe der Fließgewässer- und Auenlebensräume sowie die Erhaltung unzerschnittener und naturnaher Grünland- und Waldbiotopkomplexe der Talflanken, die Erhaltung und Stärkung der inneren Kohärenz und die Entwicklung der Biotopverbundstrukturen in das Elbtal;
 4. die Erhaltung und Verbesserung des naturraumtypischen Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Luft und Lokalklima, insbesondere auch der kleinklimatischen Unterschiede naturnaher Strukturen und der Kalt- und Frischluftzufuhrbahn in das Elbtal;
 5. im Rahmen der Nutzung der Naturgüter sowie bei der infrastrukturellen Entwicklung
 - a) die Erhaltung der das Gebiet prägenden naturnahen und strukturreichen Laubmischwälder, Felsbiotope, Auen- und Hanggrünländer sowie von Streuobstwiesen, landschaftsbildprägenden Obstbaumreihen und Hecken, Hohlwegen und Altstollen und der unverbauten Talabschnitte,
 - b) die Erhaltung beziehungsweise Herstellung des jeweils größtmöglichen Grades der Naturnähe der Struktur und Dynamik der Fließgewässer und Auenlebensräume,
 - c) die Bewahrung eines von ländlicher Besiedlung und Naturnähe geprägten Landschaftsbildes sowie die Erhaltung und landschaftstypische Entwicklung des Freiraumes durch Vermeidung weiterer Verbauung und Zerschneidung,
 - d) die Stabilisierung des Wasserrückhaltevermögens der Landschaft durch Erhaltung und Erweiterung naturnaher Strukturen insbesondere der Begrünung oder Aufforstung der Abflussbahnen aus den Plateaulagen im Sinne eines nachhaltigen Hochwasserschutzes;
 6. die störungsarme Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten, Wander- und Wechselkorridore und Lebensgemeinschaften gebietstypischer wildlebender Tiere und Pflanzen, insbesondere von Wasseramsel, Eisvogel, Schwarzstorch, Wespenbussard, Schwarzspecht, Kleiner Hufeisennase, Großem Mausohr, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fischotter, Biber, Feuersalamander und weiteren Amphibien, Bachforelle und Elritze sowie heimischen Florenelementen der submontanen und xerothermen Lebensräume und der Laubmischwälder;
 7. die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV zur Richtlinie 92/43/EWG und des Anhangs I zur Richtlinie 2009/147/EG sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/43/EWG unter besonderer Berücksichtigung der inneren und äußeren Kohärenz;
 8. der Erhalt kulturhistorischer Landschaftselemente sowie
 9. die Bewahrung des besonderen Wertes für die stille Erholung am Rande des siedlungsverdichteten Elbtales.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen, die Erhaltungsziele der in § 1 Absatz 2 genannten Teile des Schutzgebietsnetzes „Natura-2000“ erheblich beeinträchtigen können oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. den Grundwasserhaushalt so zu verändern, dass der Naturhaushalt nachhaltig beeinträchtigt wird, insbesondere durch eine die Neubildungsrate übersteigende Grundwassergewinnung oder durch Entwässerung von Sümpfen oder Nass- und Feuchtgrünland;
2. Quellen oder Quellbereiche, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufervegetation sowie Au- oder Hangwälder zu schädigen oder zu beseitigen;
3. Kulturlandschaftselemente wie Hohlwege, Streuobstwiesen oder Feldgehölze, Landschaftsbild prägende Alleen, Baumreihen, Feldhecken, Trockenmauern, Feldraine oder Bodendenkmale zu schädigen oder zu beseitigen;
4. die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- oder Betriebswege mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder Motorschlitten zu Zwecken von Freizeit und Erholung zu befahren;
5. Steine, Kiese, Sande, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder eine Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vorzunehmen, sofern die Handlung mehr als 5 Hektar Grundfläche in Anspruch nimmt und nicht auf Grund einer vor Inkrafttreten der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, erteilten Bergbauberechtigung oder auf Grund eines nach dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, zugelassenen Betriebsplanes vorgenommen wird;
6. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Höhe über 30 Meter zu errichten sowie
7. innerhalb der in den Schutzgebietskarten blau abgegrenzten und in § 1 Absatz 2 genannten FFH-Gebiete des Schutzgebietsnetzes „Natura-2000“ in den Wald-Lebensraumtypen 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, 91E0* Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder sowie 9110 Hainsimsen-Buchenwälder sowie darüber hinaus in den im Sinne der potenziellen natürlichen Vegetation naturnahen Steilhängwäldern Kahlhieb vorzunehmen, standortfremde Baumarten zu fördern oder Wald umzuwandeln.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung bis 30 Meter Höhe oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedungen;
3. Verlegen oder Verändern ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art;
4. Abbau oder die Entnahme von Steinen, Kiesen, Sanden, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise bis 5 Hektar Grundfläche oder Maßnahmen auf Grund einer vor Inkrafttreten der Verordnung erteilten Bergbauberechtigung. Vor Inkrafttreten der Allgemeinen Bundesbergverordnung durch Betriebsplan zugelassene Maßnahmen sind zulässige Handlungen gemäß § 6 Nummer 9;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrsanlagen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motor- oder Reitsportanlagen;
8. Anlage von Tiergehegen, Kleingärten oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumplantagen;
9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze oder das Zelten oder das mehrtägige Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
10. Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen an Gewässern oder deren Neuanlage;
11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme behördlich angeordneter oder zugelassener Beschilderungen;
12. Kahlhieb von Wald auf einer Fläche von mehr als 1,5 Hektar außerhalb der in § 4 Absatz 2 Nummer 7 genannten Flächen;
13. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise, insbesondere auch jeder Umbruch oder die Umnutzung von Dauergrünland sowie die Anlage von mehrjährigen Sonderkulturen von Nutzpflanzen einschließlich nachwachsender Rohstoffe;
14. Eingriffe in Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Gebüsche oder sonstige Feldgehölze, Sümpfe, Feuchtgrünland, Feldraine, Felsbildungen oder Hochstaudenfluren;
15. alle Maßnahmen zur Besucherlenkung sowie das Aufstellen von Kunst in der freien Landschaft;
16. Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie Lagerfeuer oder das Grillen außerhalb von Wohn-, Freizeit- oder Gewerbegrundstücken oder behördlich genehmigten Grillplätzen;
17. Ausübung von Flug- oder Wassermodellsport sowie
18. Maßnahmen zum Schutz gegen Wassererosion in Hangbereichen, für Sicherungsmaßnahmen gegen Massenverlagerungen im Bereich öffentlicher Wege sowie sonstige Erkundungs-, Sicherungs- und Verwehrungsarbeiten.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist oder die Vereinbarkeit durch Nebenbestimmungen erreicht werden kann und die Kompensation für Eingriffe nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes im Landschaftsschutzgebiet erfolgt. Sie kann insbesondere mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch Beeinträchtigungen auf ein dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwider laufendes Maß gemildert werden.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

(5) Bei Handlungen des Bundes oder des Landes, die nach anderen Vorschriften einer Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden oder im Rahmen der kommunalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ausgenommen Kahlhieb, Waldumwandlung sowie Förderung standortfremder Baumarten in Wald-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und in den im Sinne der potenziellen natürlichen Vegetation naturnahen Steilhängwäldern oder Kahlhieb von Wald auf einer Fläche von mehr als 1,5 Hektar (§ 4 Absatz 2 Nummer 7 und § 5 Absatz 2 Nummer 12);
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme des Umbruchs von Dauergrünland (§ 5 Absatz 2 Nummer 13) sowie von Eingriffen in Landschaftsbestandteile wie Bäume, Hecken, Gebüsche oder sonstige Feldgehölze (§ 5 Absatz 2 Nummer 14);
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung (einschließlich der Verkehrssicherung) und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen, insbesondere der Straßen, Wege und Plätze sowie der bestehenden Anlagen für die Energie-, Wasserver- und -entsorgung, den öffentlichen Personennahverkehr und das Fernmeldewesen (einschließlich der nach § 68 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 [BGBl. I S. 1190], das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 [BGBl. I S. 3618] geändert worden ist, bestehenden Nutzungsrechte an Verkehrswegen) sowie der unmittelbaren Gefahrenabwehr durch Unterhaltungsverpflichtete oder Rettungskräfte;
5. für die Bewirtschaftung, Instandsetzung oder die Modernisierung (bei unwesentlicher Änderung der Kubatur des Hauptgebäudes) oder die Errichtung einzelner verkehrsfrei zulässiger Nebengebäude auf bereits bebauten Wohn-, Freizeit- oder Gewerbegrundstücken;
6. für temporäre Schutzzäune an Verkehrswegen sowie temporäre Weidezäune und Zäune zum Schutz von Forst-, Obst- oder Sonderkulturen;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
8. für von der Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen,

9. für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mit einem Betriebsplan nach dem Bundesberggesetz zugelassene Maßnahmen;
10. für Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung (einschließlich der Nachpflanzungen von standortfremden Parkgehölzen) für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, in ein Verzeichnis eingetragene Kulturdenkmale, soweit Belange des gesetzlichen Arten- und Biotopschutzes nicht entgegenstehen;
11. für den befristeten Verkauf landwirtschaftlicher Produkte am Ort der Erzeugung sowie
12. für die Entnahme erntereifer Hybridpappeln bei Gewährleistung des Erhaltes der Gehölzkulisse.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung oder einen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

(2) Innerhalb der „Natura-2000“-Gebiete sind bei Schutz- und Pflegemaßnahmen insbesondere die Vorgaben der Managementpläne der Oberen Naturschutzbehörde für das jeweilige „Natura-2000“-Gebiet zu beachten. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG werden gebietsteilbezogen in den Managementplänen präzisiert.

§ 8

Befreiung

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 53 Absatz 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften über Ausnahmen und die Prüfung von Projekten auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der „Natura-2000“-Gebiete nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Grundschutzverordnungen der Oberen Naturschutzbehörde für die in § 1 Absatz 2 genannten „Natura-2000“-Gebiete bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befreiung nach § 8 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 den Grundwasserhaushalt so verändert, dass der Naturhaushalt nachhaltig beeinträchtigt wird, insbesondere durch eine die Neubildungsrate übersteigende Grundwassergewinnung oder durch Entwässerung von Mooren, Sümpfen oder Nass- und Feuchtgrünland;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Quellen oder Quellbereiche, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufervegetation sowie Au- oder Hangwälder schädigt oder beseitigt;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Kulturlandschaftselemente wie Hohlwege, Streuobstwiesen oder Feldgehölze, Landschaftsbild prägende Alleeen, Baumreihen, Feld-

hecken, Trockenmauern oder Feldraine oder Bodendenkmale schädigt oder beseitigt;

4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- oder Betriebswege mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder Motorschlitten zu Zwecken von Freizeit und Erholung befährt;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 auf mehr als 5 Hektar Grundfläche Steine, Kiese, Sande, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder eine Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vornimmt;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung mit einer Höhe über 30 Meter errichtet oder
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 innerhalb des in den Schutzgebietskarten blau abgegrenzten und in § 1 Absatz 2 genannten FFH-Gebietes des Schutzgebietsnetzes „Natura-2000“ in den Wald-Lebensraumtypen 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, 91E0* Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder sowie 9110 Hainsimsen-Buchenwälder sowie darüber hinaus in den im Sinne der potenziellen natürlichen Vegetation naturnahen Steilhangwäldern Kahlhieb vornimmt, standortfremde Baumarten fördert oder Wald umwandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 5 oder Befreiung nach § 8 dieser Verordnung

1. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung bis 30 Meter Höhe errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 Einfriedungen errichtet;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder verändert;
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen unter einer Größe von 5 Hektar vornimmt;
5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 Gegenstände, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind, lagert;
6. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 6 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrsanlagen anlegt oder verändert;
7. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 7 Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motor- oder Reitsportanlagen anlegt oder verändert;
8. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 8 Tiergehege, Kleingärten oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumplantagen anlegt;
9. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 9 Wohnwagen oder Verkaufsstände außerhalb der zugelassenen Plätze aufstellt oder zeltet oder mehrtägig Kraftfahrzeuge oder Anhänger außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze abstellt;
10. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 10 Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen an Gewässern oder deren Neuanlage vornimmt;
11. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 11 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
12. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 12 Kahlhieb von Wald auf einer Fläche von mehr als 1,5 Hektar vornimmt;

13. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 13 Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald oder die wesentliche Bodennutzung auf andere Weise, Umbruch oder Umnutzung von Dauergrünland oder die Anlage von mehrjährigen Sonderkulturen von Nutzpflanzen einschließlich nachwachsender Rohstoffe vornimmt;
14. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 14 Eingriffe in Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Gebüsche oder sonstige Feldgehölze, Sümpfe, Moore, Feuchtgrünland, Feldraine, offene Felsbildungen oder Hochstaudenfluren vornimmt;
15. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 15 Maßnahmen zur Besucherlenkung durchführt oder Kunst in der freien Landschaft aufstellt;
16. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 16 Veranstaltungen aller Art durchführt, Lagerfeuer außerhalb von Wohn-, Freizeit- oder Gewerbegrundstücken anmacht oder darüber hinaus außerhalb von behördlich genehmigten Grillplätzen grillt;
17. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 17 Flug- oder Wassermotorsport betreibt oder
18. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 18 Maßnahmen zum Schutz gegen Wassererosion in Hangbereichen, für Sicherungsmaßnahmen gegen Massenverlagerungen im Bereich öffentlicher Wege oder sonstige Erkundungs-, Sicherungs- und Verwehrungsarbeiten vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 4 in Kraft.

(2) Der Beschluss 92-14/74 des Bezirkstages Dresden vom 4. Juli 1974 (Mitt. Staatsorgane Nummer 4/74) wird gleichzeitig aufgehoben, soweit er sich auf Flächen des Landschaftsschutzgebietes „Triebischtäler“ im Landkreis Meißen bezieht.

Meißen, den 16. April 2018

Landratsamt Meißen
Steinbach
Landrat

**Bekanntmachung
des Präsidenten des Sächsischen Landtages
über die Anpassung der Grundentschädigung
für die Mitglieder des Sächsischen Landtages
nach § 5 des Abgeordnetengesetzes**

Vom 2. Mai 2018

Ab 1. August 2018 beträgt die monatliche Grundentschädigung 5 804,20 Euro.

Dresden, den 2. Mai 2018

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1423, Telefax 0351 41093-1460

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

3. Mai 2018

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1407, Telefax 0351 41093-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,47 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 3,65 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.